

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Kiefersfelden zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sollte unter Verwendung der von den Gemeindewerken Kiefersfelden zur Verfügung gestellten Vordrucke beantragt werden.
- 1.2 Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dinglich gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der Gemeindewerke Kiefersfelden sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken Kiefersfelden die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den folgenden Pauschalsätzen.
 - a) Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses inkl. der Zuleitungen im Privatgrundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Netzanschlussnehmers wird ein Grundbetrag gemäß „Preisblatt Gas-Netzanschluss“ fällig.
 - b) Darüber hinaus können aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, u.a.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
 - c) Die Gemeindewerke werden die Anschlussverlegung im privaten Grund im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers werden die Gemeindewerke dabei nur im Grobzustand wieder herstellen. Die endgültige Wiederherstellung hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu besorgen. Mauerdurchbrüche werden von den Gemeindewerken nach den einschlägigen technischen Bestimmungen verschlossen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken Kiefersfelden die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Die Gemeindewerke Kiefersfelden betreiben ein Endverteilernetz mit zulässigen Betriebsdrücken bis zu 1,0 bar. Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 1,0 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes, sämtlicher mitgeltender Normen, sowie der Technischen Richtlinie N01 „Errichtung von Netzanschlussleitungen“. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck über 4 bar werden die objektspezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt.

Der Brennwert (HS,n) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt 11,2 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260.

Die Gemeindewerke Kiefersfelden stellen am Ausgang des Druckregelgerätes 22 mbar zur Verfügung.
- 1.6 Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden.

Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der Gemeindewerke Kiefersfelden und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrenbar ausgeführt wird. Abweichungen

hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit den Gemeindewerke Kiefersfelden möglich.

- 1.7 Den Zeitpunkt für die Herstellung einer Hausanschlussleitung bestimmen die Gemeindewerke in weitgehender Übereinstimmung mit den Wünschen des Anschlussnehmers. Den Ausführungsstermin teilen die Gemeindewerke dem Anschlussnehmer mit.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NDAV wird im Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse ein pauschalierter Baukostenzuschuss gemäß „Preisblatt Gas-Netzanschluss“ fällig.
- 2.2 Darüber hinaus kann unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 NDAV ein individueller (projektbezogener) Baukostenzuschuss ermittelt werden. Die Berechnung des BKZ berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Netzanschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragssituation des Netzes. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Anschlussvertrag zu beziffern.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 3.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Gemeindewerken Kiefersfelden zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken Kiefersfelden für die Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten.
- 3.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 3.4 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den Gemeindewerken Kiefersfelden alle maßgeblichen Änderungen an seinen Anlagen spätestens zwei Wochen nach erfolgter Änderung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten sind im „Preisblatt Gas-Netzanschluss“ geregelt.

5. Sonstiges

- 5.1 Für den Fall der zwingenden Erstellung (bspw. bei Fertigstellungen von Straßenoberflächen) von Vorsorgeleitungen bzw. der Teilverlegung eines Netzanschlusses (Stichleitungen) gelten die Regelungen der NDAV und dieser ergänzenden Bedingungen sinngemäß, soweit sich aus der Tatsache der Teilverlegung nicht etwas anderes ergibt.
- 5.2 Hinweis: Kündigt der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis vor Herstellung des Anschlusses, sind die Gemeindewerke Kiefersfelden zur Berechnung der entstandenen Kosten berechtigt.
- 5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Vereinbarung im Anschlussvertrag vorgesehen werden kann, dass nur bei einer ausreichenden Anschlussbeteiligung ein verbindliches Vertragsverhältnis entsteht.
- 5.4 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den Gemeindewerke Kiefersfelden automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet. Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weisen wir hiermit ausdrücklich auf das bestehende Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin.